

## **Sitzungsbericht Gemeinderat 12.12.2023**

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 1**

#### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 14.11.2023 die Verwaltung ermächtigt hat, ein Flurstück mit einer Größe von 8.754 m<sup>2</sup> im Teilort Schozach zu erwerben.

Weiterhin teilte er mit, dass der Gemeinderat einem Stundungsantrag von offenen Forderungen zugestimmt hat.

### **TOP 2**

#### **Waldbericht 2023 und forstlicher Betriebsplan 2024**

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den Leiter des Forstamts Heilbronn Herr Rüter sowie unsere Revierförsterin Frau Muth.

Herr Rüter und Frau Muth stellten den Waldbericht für das Jahr 2023 und den Waldhaushalt für das Jahr 2024 für den Gemeindewald Ilsfeld im Detail vor.

Sie informierten über die aktuelle Situation im Wald bzw. die Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft im Gemeindewald Ilsfeld.

Außerdem wurde der forstliche Betriebsplan 2024 vorgestellt und erläutert.

Die Werte, die sich aus dem „Naturalplan Wald 2024“ ergeben, sind Grundlage für den „Haushaltsplan Wald“ des Haushaltsjahres 2024. Die Zahlen des „Haushaltsplanes Wald 2024“ werden, wie in der Vergangenheit, in den gemeindlichen Haushaltsplan 2024 übernommen.

Frau Muth berichtete, dass die für den 18. Dezember 2023 geplante jährliche Brennholzversteigerung der Gemeinde Ilsfeld aufgrund der anhaltenden schlechten Witterung auf Januar 2024 verschoben werden muss und daher die Erlöse der Brennholzversteigerung erst im Jahr 2024 zu verbuchen sind. Zur Versteigerung kommen dann ca. 300 Fm Brennholz.

Im weiteren Verlauf zeigte Herr Rüter anschaulich anhand von Fotos wie die verschiedenen Baumarten mit unterschiedlichen Problemen des Klimawandels zu kämpfen haben. So leiden z. B. die Buchen unter Dürre, die Fichten unter dem Borkenkäfer und die Eschen unter einem eingeschleppten Pilz, der zwar keine Folge des Klimawandels ist, der sich aber in den letzten 15 Jahren immer mehr in Deutschland ausbreitet. Eine weitere Problematik wird in jüngster Zeit bei der Baumart Eiche beobachtet, die mit dem sog. Eichen-Prachtkäfer zu kämpfen hat. Ähnlich wie beim Borkenkäfer sind die Larven des Eichen-Prachtkäfers an der Innenseite der Rinde zu finden. Die Larven zerstören dabei das Bastgewebe, unterbrechen so die Nährstoffzufuhr in den Baum und die Eichen sterben langsam ab.

Danach erläuterten Frau Muth und Herr Rüter, dass bei Neupflanzungen im Gemeindewald auf eine breite Vielfalt an Baumarten gesetzt wird, um die Folgen des Klimawandels für den Wald bestmöglich aufzufangen. So werden neben heimischen Baumarten auch nicht heimische Baumarten wie Douglasie, Roteiche, Schwarznuss, Baumhasel, Tulpenbaum, Strobe, Große Küstentanne, Nordmann-Tanne, Libanonzeder, Atlaszeder oder Robinie gepflanzt.

In diesem Zusammenhang gab Frau Muth einen Rückblick auf die im Jahr 2023 im Gemeindewald Ilsfeld neu gepflanzten Bäume:

- Trümmerweg (Regenrückhaltebecken) 150 Douglasien/330 Spitzahorn
- Königsstraße 150 Esskastanien/50 Elsbeere/50 Hybridnüsse
- Dachsweg 100 Eichen Wildlinge
- Waldtrauf (Hammermörderparkplatz) 100 Traubeneichen/25 Wildapfel/20 Elsbeeren/25 Speierlinge

Weiter berichtete Frau Muth von verschiedenen stattgefundenen Pflanzaktionen im ganzen Landkreis Heilbronn. Unter dem Motto "Unser Wald von morgen" wurden so in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Jungfeuerwehren, Kreisräten, Bürgermeistern, dem Waldnetzwerk und dem Kreisforstamt im Jahr 2023 bislang elf Pflanzaktionen durchgeführt.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat den Waldbericht des Landkreises Heilbronn 2023 zur Kenntnis nimmt und stimmt dem forstlichen Betriebsplan, bestehend aus dem „Haushaltsplan Wald 2024“ sowie dem „Naturalplan Wald 2024“, in der Fassung nach § 51 Abs. 2 LWaldG zu.

### **TOP 3**

#### **FSC-Zertifizierung für den Ilsfelder Wald**

Zu diesen Tagesordnungspunkt stand ebenfalls der Leiter des Forstamtes Heilbronn, Herr Rüter, zur Verfügung.

Vor Jahren wurde über das Kreisforstamt für den Beitritt zur FSC-Zertifizierung geworben. Die Gemeinde Ilsfeld hat sich im Jahr 2009 für die Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung des Landkreises Heilbronn entschieden. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Mit der FSC-Zertifizierung verpflichten wir uns zu einer dezidiert umweltbewussten, nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Einhaltung grundlegender Standards. Gleichzeitig unterziehen wir uns freiwillig bestimmter Kontrollmechanismen durch den Zertifizierer.

Bei unseren eea-Zertifizierungen haben wir die FSC-Zertifizierung des Ilsfelder Waldes immer mit angegeben. Diese spielt unter dem Punkt „Forst- und Landwirtschaft“ (6.3.4) eine Rolle für unseren erhaltenen eea in Gold. Es ist im Zertifizierungsprozess des eea ein Baustein von vielen.

Der FSC wurde 1993 in Toronto (Kanada) gegründet, als Reaktion auf den UN-Gipfel in Rio de Janeiro. Beteiligt waren Waldeigner, indigene Völker, Umweltgruppen und sozialen Verbände sowie Vertreter aus der Holzindustrie aus 25 Ländern. Sie erstellten für alle Mitglieder verbindliche Prinzipien und Kriterien für eine verantwortungsbewusste Waldbewirtschaftung entsprechend der Empfehlungen von Rio.

Ziel des FSC ist „Förderung einer umweltverantwortlichen, sozial verträglichen und ökonomisch tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder der Erde“. Der Wald als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensgrundlage indigener Völker muss ebenso bewahrt werden, wie die wirtschaftlichen und sozialen Interessen bei der Waldnutzung Berücksichtigung finden müssen. Der FSC schafft Bedingungen, die es der Holz- und Holzverarbeitenden Industrie ermöglichen, ihre Arbeit langfristig fortzuführen. Die Produktkette (Chain of Custody, kurz: CoC) ist Teil der Nachhaltigkeitsidee des FSC. Produkte mit FSC-

Siegel gewährleisten, dass alle Betriebe in der Produktkette (von der Rohstoffgewinnung bis zum Hersteller) zertifiziert sind.

Der FSC ist eine unabhängige Mitgliederorganisation ohne finanzielle Interessen, der alle Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen sucht. Um dies sicherzustellen, hat der FSC ein 3-Kammer-System festgelegt, in dem Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialinteressen mit jeweils gleichem Stimmrecht vertreten sind. Dieses System wird in allen Gremien, ganz gleich ob auf nationaler oder internationaler Ebene angewendet. Mitglieder – egal ob Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen – werden entsprechend ihrem Hintergrund einer der Kammern zugeordnet (z. B. ein Vertreter der Holzindustrie der Wirtschaftskammer).

Der FSC steht für eine Zertifizierung von Einzelbetrieben oder Gruppen von Forstbetrieben, die sich zusammengeschlossen haben. Die Betriebe werden einzeln und jährlich durch einen unabhängigen Zertifizierer in einem Audit vor Ort überprüft, ob sie die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Standards nach FSC einhalten. Durch den einzelbetrieblichen Ansatz findet eine klare Verantwortungszuweisung an den Waldbewirtschafter statt. Der Zertifikatshalter erhält einen Bericht, der seine forstwirtschaftlichen Tätigkeiten nach den FSC-Kriterien konkret bewertet.

Deutschland ist mit derzeit circa 1,55 Mio. Hektar ungefähr 14,5 % der Waldfläche FSC-zertifiziert.

#### 10 gute Gründe für die FSC-Zertifizierung...

- Der FSC ist weltweit einheitlich: Struktur, Prinzipien und Kriterien, Zertifizierer, Kontrollverfahren, etc.
- Weltweit gelten die gleichen 10 Prinzipien und 56 Kriterien. Diese sind unveränderlicher Teil jedes nationalen FSC-Standards.
- Wirtschaftliche, soziale und Umweltinteressen sind gleichberechtigt (3-Kammersystem).
- Der FSC ist transparent: Prüfberichte sind öffentlich zugänglich.
- Ein FSC-Zertifikat wird nach erfolgreicher Vor-Ort-Prüfung eines Forstbetriebs vergeben und jährlich überprüft.
- Bei der Zertifizierung werden lokale Interessen berücksichtigt.
- Ziel waldbaulicher Planung ist die natürliche Waldgesellschaft.
- In Deutschland werden Biozide grundsätzlich nicht eingesetzt.
- Holz aus umstrittenen Quellen ist in FSC-Produkten ausgeschlossen.
- FSC schützt Wald - weltweit.

Leitbild der angestrebten Wirtschaftswälder sind naturnahe Waldökosysteme, in denen die biologische Vielfalt und damit verbundene Werte wie Wasserressourcen, Böden und besondere Landschaften erhalten und gefördert werden. Nur ökologisch stabile Waldsysteme können nach Auffassung des FSC die Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes sicherstellen. Die Waldbewirtschaftung hat deshalb ausdrücklich „nach dem Vorsorgeprinzip“ zu erfolgen, umweltbeeinträchtigende Maßnahmen müssen also ausgeschlossen oder minimiert werden.

Geschützte und besonders wertvolle Biotope und Flächen sind dem Waldbewirtschafter bekannt und werden dokumentiert. Der Forstbetrieb hat Vorkehrungen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume zu treffen. Besonders schützenswerte Wälder sollen erfasst, kartiert und durch geeignete Maßnahmen erhalten oder vermehrt werden.

„Alte Bäume, Baumgruppen, das Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie die an die natürliche Zerfallsphase des Waldes gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind integrale Bestandteile einer nachhaltigen naturnahen

Waldwirtschaft.“ Insbesondere Hohlbäume sind von einer forstlichen Nutzung ausgenommen, sofern nicht wirtschaftlich besonders wertvolle davon betroffen sind. Durch Unwetter gestürzte und gesplitterte Bäume werden am Ort belassen. Im Bewirtschaftungsplan wird auch eine Strategie zur Erhaltung oder Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz einbezogen.

Das Thema FSC-Zertifizierung des Ilsfelder Waldes wurde im Rahmen des gemeinsamen Waldbegangs am 30.06.2023 angesprochen. Herr Gemeinderat Golter wünschte eine Information im Gemeinderat und eine Abstimmung über die künftige FSC-Zertifizierung des Ilsfelder Waldes.

Die Verwaltung hat die aktuelle Vertragslaufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten geprüft. Bis zum 31.12.2023 könnten wir die Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung des Landkreises Heilbronn zum 30.06.2024 kündigen. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere fünf Jahre.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit dem Thema befasst und auch zusammen mit Frau Muth und Herrn Rüter die Thematik aufbereitet. In der Sitzung werden die Punkte nochmals kurz von Herrn Rüter und Frau Muth dem Gemeinderat erläutert. Aus Sicht von Herrn Rüter sprechen folgende Punkte für eine FSC-Zertifizierung:

- zusätzliche einzelbetriebliche Gewährleistung/Kontrolle der nachhaltigen Waldwirtschaft durch jährliche Audits; dementsprechend hohes Ansehen bei Naturschutz (amtlich/privat) und Waldbesuchern
- am Holzmarkt eine Vielzahl von Kunden, die mindestens zum Teil FSC-zertifiziertes Holz einkaufen müssen; dadurch für uns größerer Kundenstamm
- der Staatswald/Landeswald BaWü/ForstBW (320.000 ha) ist inzwischen auch FSC-zertifiziert; unsere Waldwirtschaft im Kommunalwald Landkreis Heilbronn steht hinter den hohen Standards von ForstBW nicht zurück
- FSC ist ein zusätzliches Argument für hohe Arbeitssicherheitsstandards und für regulierte Wildstände, hilft uns in der Diskussion/Auseinandersetzung

An der FSC-Gruppenzertifizierung des Landkreises Heilbronn beteiligen sich 42 von 46 Kommunen. Die FSC-Umlage beträgt jährlich rund 130 Euro. Manche Förderprogramme setzen eine FSC-Zertifizierung voraus, bzw. orientieren sich an deren Kriterien. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ergeben sich keine Vorteile aus dem Ausstieg aus der FSC-Gruppenzertifizierung, weshalb die Gemeindeverwaltung empfiehlt, aus den zuvor genannten Gründen, in der FSC-Gruppenzertifizierung zu bleiben. Der Vertrag soll aus Sicht der Gemeindeverwaltung nicht gekündigt werden.

Herr Rüter erläuterte den Sachverhalt im Detail und bekräftigte, dass die FSC-Zertifizierung der gesetzte Standard im Wald ist.

Danach stand Herr Rüter für Fragen aus der Mitte des Gemeinderats zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mit einer Enthaltung den Beschluss, dass der Gemeinderat die Vorlage sowie die ergänzenden Ausführungen von Frau Muth und Herrn Rüter zur FSC-Zertifizierung des Ilsfelder Waldes zur Kenntnis nimmt.

Der Gemeinderat bestätigte die weitere Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung des Landkreises Heilbronn.

#### **TOP 4**

#### **Schulangelegenheiten: Einrichtung einer Ganztagesgrundschule an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld; hier: Informationen zur geplanten Bedarfsabfrage**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon die Schulleiterin der Steinbeis Gemeinschaftsschule, Frau Bewersdorff und zwei Lehrerinnen der Grundschule Ilsfeld, Frau Moll und Frau Lehrke, sowie Frau Friedrich vom Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung der Gemeinde Ilsfeld.

Frau Friedrich, Frau Bewersdorff und ihr Team erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Zunächst schilderte Frau Friedrich die Ausgangslage und berichtete, dass es für Schulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz gibt. Der Rechtsanspruch ist gestaffelt vorgesehen, so dass im Schuljahr 2026/2027 zunächst die erste Klassenstufe anspruchsberechtigt ist, im Folgejahr die erste und zweite Klassenstufe und so fort, bis die Klassenstufen 1 bis 4 komplett über den Rechtsanspruch abgedeckt sind. Der Rechtsanspruch sieht vor, dass die Kinder werktags an 8 Stunden betreut werden und in den Ferien 20 Schließtage möglich sind.

Die Gemeinde Ilsfeld betreibt momentan am Standort Ilsfeld einen Hort (Betreuungszeit 7:00 bis 17:00 Uhr) mit 75 Betreuungsplätzen und 2 Kernzeitgruppen (Betreuungszeit 7:00 bis 14:00) mit 50 Plätzen. Des Weiteren betreibt die Gemeinde an der Schlossbergschule Auenstein eine Kernzeit mit insgesamt 75 Betreuungsplätzen. Anfang des Jahres hat der Gemeinderat beschlossen die Kapazitäten vorerst nicht weiter auszubauen, sondern Kriterien für die Aufnahme in der Schulkindbetreuung vorzugeben. Hierdurch sollte gesichert werden, dass die Plätze in der Schulkindbetreuung bedarfsgerecht vergeben werden.

An der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld befinden sich dieses Jahr 260 SchülerInnen verteilt auf 12 Klassen.

Im weiteren Verlauf zeigte Frau Bewersdorff die konzeptionellen Überlegungen auf:

Die Leitziele der Ganztagesgrundschule an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld sind:

1. Individuelles Lernen aller SchülerInnen ermöglichen
2. Gemeinsames entdeckendes Lernen ermöglichen
3. Individuelle Förderung und Forderung aller SchülerInnen zu ermöglichen

Das einzelne Kind soll am Nachmittag im Mittelpunkt stehen. Dies ist möglich durch:

- Lernen in kompetenzorientierten Bausteinen
- Lernen nach individuellem Lerntempo
- Berücksichtigung individueller Lernwege
- Lernen voneinander und miteinander
- LehrerInnen als Unterstützer und Berater der Lernprozesse
- Projektarbeit und tatsächliches Recherchieren und Erfahren

Individuelle Förderung bedeutet für uns, den SchülerInnen die Entwicklung eines positiven, selbstsicheren Selbstkonzepts zu ermöglichen und die Selbsteinschätzung der eigenen Talente zu fördern.

Es gibt Lernbereiche, für die eine Halbtagsschule immer zu wenig Raum und Zeit bietet, da die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts sehr aufwendig sind, wenn er die Kinder individuell fördern soll.

Frau Moll und Frau Lehrke erläuterten ausführlich, dass folgende Bereiche deshalb bei der Ganztagesgrundschule besonders in den Fokus gerückt werden sollen:

1. der Bereich Lesen (Wissenserwerb durch Lesen)
2. Bereich MINT (Neugier entwickeln, Entdeckertum fördern)
3. Eigene Begabungen entdecken und ausbauen (Musik und Künste)

Hierfür sollen durch die Zeit am Nachmittag neue Möglichkeiten geschaffen werden.

Raumbedarf:

Für den Betrieb einer Ganztagesgrundschule ist es notwendig die räumlichen Kapazitäten der Primarstufe zu erweitern. Wie bereits in der Klausurtagung 2019 angesprochen erscheint es der Gemeinde und der Schule als sinnvoll die bestehenden Kunsträume und Klassenzimmer der Realschule, die sich in dem Gebäude direkt neben dem Lehrerzimmer der Primarstufe befindet, für die Ganztagesgrundschule zu nutzen. Für die Realschule müssen dann Ersatzräume gefunden werden.

Ergänzende Betreuung:

Da der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung durch die Ganztagesgrundschule nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann, wird es auch hier notwendig sein, dass die Gemeinde eine ergänzende Betreuung anbietet.

Um einen guten Überblick über die Betreuungsmöglichkeiten zu haben, ist es vorgesehen, dass HalbtageschülerInnen ausschließlich eine Frühbetreuung ab 7:00 Uhr bis zum Schuleintritt dazu buchen können. Für die Kinder, die an der Ganztagesgrundschule teilnehmen, wird es eine anschließende Betreuung nach dem Unterricht geben und das Mittagsband wird ebenfalls durch die Gemeinde betreut.

Für die Frühbetreuung und die nichtschulische Nachmittagsbetreuung wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Über die Höhe der Nutzungsgebühr wird 2024 zu entscheiden sein.

In den Ferien besteht für alle SchülerInnen die Möglichkeit eine Ferienbetreuung gegen Gebühr zu buchen.

Weiteres Vorgehen und Elternbefragung:

Die Gemeinde muss als Schulträger einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule stellen. Hierfür ist es notwendig die konzeptionellen Überlegungen darzustellen und eine Elternbefragung durchzuführen, bei der abgefragt wird, wie viele SchülerInnen voraussichtlich an der Ganztagesgrundschule teilnehmen wollen.

Um auch für die gemeindlichen ergänzenden Betreuungsangebote eine solide Grundlage zu haben, soll hier ebenfalls der Bedarf an ergänzender Betreuung – sowohl für Halbtages- als auch für Ganztageskinder – abgefragt werden.

Als nächste Schritte werden dann noch die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat und die Schulkonferenz in die Beschlussfassung eingebunden.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Befragung und der Beschlüsse der Konferenzen soll der Gemeinderat voraussichtlich im Mai 2024 darüber beschließen, ob die Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule an der Steinbeis Gemeinschaftsschule stellen möchte.

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

## **TOP 5**

### **Umbau Knotenpunkt L 1100 / L 1102 sowie L 1102 / K 2086, Umgestaltung Knotenpunkt L 1100 / Porschestr. / Rampe AS Ilsfeld-West, hier: aktueller Sachstand**

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Jung von der Firma i-motion in Ilsfeld.

Herr Jung erläuterte den aktuellen Sachstand im Detail und stand im Anschluss für Fragen aus der Mitte des Gemeinderats zur Verfügung.

Anschließend wies Herr Jung auf eine weitere Thematik hin, die im Zuge der geplanten Umbauarbeiten an den Knotenpunkten sinnvoller Weise mit in Angriff genommen werden sollte. Da die Wasserversorgungsnetze von Ilsfeld und Auenstein nicht miteinander verbunden sind, sollte in Anbetracht der Versorgungssicherheit eine Verbindung zwischen den beiden Netzen hergestellt werden. Diese Versorgungssicherheit für die Bevölkerung soll durch eine ca. 650 m lange Zonenverbindungsleitung gewährleistet werden.

Zur zeitlichen Planung teilte Herr Jung mit, dass nach dem Beschluss des Gemeinderats im Januar 2024 die Erstellung der Fachgutachten und Entwurfsplanungen bis April 2024 abgeschlossen sein sollen. Im Anschluss sollen bis September 2024 die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis erstellt werden. Im Zeitraum Oktober/November 2024 sind die Ausschreibungen sowie die Vergabephase terminiert. Die Bauausführung einschließlich der Fahrbahnsanierung der L 1100 soll dann ab Februar 2025 bis November 2025 stattfinden.

Bürgermeister Bordon und Frau Hupbauer berichteten, dass die Ausführung bewusst auf das Jahr 2025 terminiert ist. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Landratsamt und Regierungspräsidium geplanten Sanierungsarbeiten in der näheren Umgebung von Ilsfeld. Ein detaillierter Überblick zu diesen Maßnahmen ist unter dem Tagesordnungspunkt 11 "Informationen und Bekanntgaben" zu finden.

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

## **TOP 6**

### **Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für 2024**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2022-2023 kalkuliert und vom Gemeinderat am 14.12.2021 zum 01.01.2022 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt nur für das Jahr 2024, da die Nachkalkulationen für die Jahre 2020 – 2021 noch nicht erfolgt sind und diese bis spätestens 2026 ausgeglichen werden müssen. Die Nachkalkulationen werden im Zuge der Jahresabschlussarbeiten erfolgen, sodass der gebührenrechtliche Ausgleich der Jahre 2020 – 2021 für den folgenden Kalkulationszeitraum 2025 – 2026 vorgesehen wird. Die komplette Kalkulation liegt dem Gemeinderat vor. Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hat jeweils einzeln zu erfolgen.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 1,63 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,21 Euro/m<sup>3</sup> steigen wird. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich von 0,30 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,46 Euro/m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) bleibt bei 1,90 Euro pro Monat. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich insbesondere durch die in den letzten Jahren durchgeführten Investitionen für das RÜB „Dorfwiesen“ und den damit verbundenen Stauraumkanal mit Gesamtinvestitionskosten von rund 2,3 Mio. Euro. Hinzukommen weitere Investitionen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Bereich der Abwasserbeseitigung die in den nächsten Jahren umzusetzen sind (u.a. elektrische Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik der RÜBs i.H. von rd. 3,5 Mio. Euro, Neubau RÜB Porschestraße i.H. von 1,32 Mio. EUR). Zudem machen sich auch hier die Preissteigerungen im Bereich der Unterhaltung bemerkbar. Zusätzlich sind die zu leistenden Umlagen an den Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal und die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn ebenfalls gestiegen.

Ein gebührenrechtlicher Ausgleich aus Vorjahren ist in der vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt, da die gebührenrechtlichen Ergebnisse für 2020 ff. noch nicht vorliegen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt mit einer Enthaltung der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass die Gemeinde Ilsfeld weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Zentrale Abwasserbeseitigung" erheben wird,
3. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass die Gemeinde Ilsfeld als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge (entspricht dem Frischwassermaßstab) wählt. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt einstimmig den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt mit einer Enthaltung den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt werden:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	19,6 %
Regenwasserkanalisation	23,1 %
Kläranlagen	1,0 %
Zuleitungssammler	5,4 %

7. Der Gemeinderat stimmt mit einer Enthaltung dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation für 2024 (einjährig) zu. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.



8. Der Gemeinderat stimmt mit einer Gegenstimme zu, dass die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wie folgt geändert werden:

- Schmutzwassergebühr                      2,21 €/m<sup>3</sup> Abwasser
- Niederschlagswassergebühr              0,46 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche
- Zählergebühr für Zwischenzähler      1,90 €/Monat

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenze. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

#### **TOP 7**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld vom 14.12.2021**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Abwassersatzung entsprechend anzupassen.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld vom 14.12.2021. Diese tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### **TOP 8**

#### **Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für 2024**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2022-2023 kalkuliert und vom Gemeinderat am 14.12.2021 zum 01.01.2022 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt in Anlehnung an den Kalkulationszeitraum der Abwassergebühren nur für das Jahr 2024. Die komplette Kalkulation liegt dem Gemeinderat vor.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde daher nur ein Fixkostenanteil in Höhe von 45% angesetzt.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen

können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten Ansätze umstritten. Überwiegt der gebrauchsbabhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken. Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

Insbesondere in den extrem heißen Sommern der letzten Jahre mussten wir feststellen, dass der Wasserverbrauch sehr zugenommen hat. Wir sind mit unserem Wasserdargebot an die Grenzen gestoßen. Bei der Bodenseewasserversorgung haben wir teilweise unsere Bezugsrechte überschritten. Diese Überschreitung der Bezugsrechte wird der Gemeinde extra in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung der Bezugsrechte bei der Bodenseewasserversorgung ist derzeit nicht möglich.

Die marginale Gebührenerhöhung ergibt sich aus Kostensteigerungen im Bereich der laufenden Unterhaltung, der gestiegenen Personalkosten, den gestiegenen Kosten für den Fremdwasserbezug und der gestiegenen Umlage an den Zweckverband Schöchelwasserversorgung. Die Investitionsmaßnahmen sowie die Abschreibungen aus den Investitionsmaßnahmen wirken sich ebenfalls auf die Gebührenhöhe aus.

Ein Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde nicht berücksichtigt, da die Ergebnisse für 2020-2022 noch nicht vorliegen. Der Ausgleich der Ergebnisse soll in den nachfolgenden Kalkulationszeiträumen berücksichtigt werden.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr sich wie folgt verändern wird:

Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,28 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,31 Euro/m<sup>3</sup>.

Die Zählergrundgebühren verändern sich wie folgt:

Dauerdurchfluss Q3	seither	neu
2,5 und 4	4,40 €/Monat	6,60 €/Monat
6,3 und 10	9,70 €/Monat	15,30 €/Monat
16	15,10 €/Monat	24,00 €/Monat
25	31,80 €/Monat	53,10 €/Monat
25 (DN 50)		52,60 €/Monat
63 (DN 80)	72,20 €/Monat	108,20 €/Monat
100 (DN 100)		163,00 €/Monat

Seit dem Jahr 2022 werden in der Gemeinde Ilsfeld beim Wasserzählerwechsel die Ultraschallzähler mit Funkmodul verbaut. Die neuen elektronisch betriebenen Ultraschallzähler sind in der Beschaffung teurer, wie die zuvor verbauten Flügelradzähler. Diese Anschaffungskosten spiegeln sich in der Zählergrundgebühr wieder.

Durch den Wechsel der Zählerart ergeben sich jedoch deutliche Vorteile für uns:

- Verbessert die Effizienz der Betriebsabläufe und des Kundendienstes
- Senkt Wasserverluste (misst Durchflussraten von bereits 1 l/h)
- Senkt Wartungsintervalle und Kosten
- Kann waagrecht, senkrecht oder diagonal montiert werden
- Verhindert illegale Wasserentnahme und Manipulationsversuche
- Erkennt Systemlecks
- Ermöglicht Fernüberwachung und –diagnose
- Sammelt und protokolliert Verbrauchsdaten
- Genaue Auslesung beim Kunden vor Ort, wenn mehr Messwerte gebraucht werden
- Auslesung per Funk
  - Arbeitssicherheit bei Schachtzählern durch Auslesung weniger Schachteinstieg
  - Keine mechanische Zählung

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hat jeweils einzeln zu erfolgen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt einstimmig der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass die Gemeinde Ilsfeld weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben wird.

3. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass die Gemeinde Ilsfeld für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab wählt. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.

4. Der Gemeinderat stimmt einstimmig den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt einstimmig den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 (einjährig) zu. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

7. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, dass die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühren pro Wasserzähler für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wie folgt geändert werden:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,31 €/m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergrundgebühren	
Dauerdurchfluss Q3	neu
2,5 und 4	6,60 €/Monat
6,3 und 10	15,30 €/Monat
16	24,00 €/Monat
25	53,10 €/Monat
25 (DN 50)	52,60 €/Monat
63 (DN 80)	108,20 €/Monat
100 (DN 100)	163,00 €/Monat

## **TOP 9**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld vom 14.12.2021**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld vom 14.12.2021. Diese tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **TOP 10**

### **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von einer Geldspende.

## **TOP 11**

### **Informationen und Bekanntgaben**

#### Fahrbahnsanierungsmaßnahmen im Landkreis Heilbronn

Frau Hupbauer informierte über die vom Landratsamt und Regierungspräsidium geplanten Fahrbahnsanierungsmaßnahmen für das Jahr 2024, die verkehrstechnisch große Auswirkungen auch auf die Gemeinde Ilsfeld haben werden:

- Anfang 2024: B27 - Talheim bis kurz vor Sontheim
- Februar - Juni 2024: L1102 - Ortsdurchfahrt Abstatt
- Zeitraum April - Juni 2024: K2085 - Neckarwestheim bis Pfahlhof, Dauer ca. 4 Wochen
- Zeitraum April - September 2024: K2084 - Schozach bis L1100, Dauer ca. 3 Wochen, sowie Ortsdurchfahrt Schozach
- Juni-September 2024: L1100/K2079 - Ortsdurchfahrt Flein
- Juli - Oktober 2024: B27 - Kirchheim bis Ortseingang Lauffen mit Umleitungsverkehr über Ilsfeld

Zusätzlich finden in Ilsfeld und den Teilorten die Ausbauarbeiten für das Glasfasernetz durch die Deutsche Gigasetz statt. Auf Initiative der Gemeinde Ilsfeld fand deshalb Ende November 2023 ein Abstimmungstermin mit dem Landratsamt, dem Regierungspräsidium, der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenmeisterei und der Deutschen Gigasetz statt.

## **TOP 12**

### **Anfragen**

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.